



Universität
Bremen



Fachtagung Artenschutzrecht

Tagungsbericht
17. Dezember 2021



1. Inhalt

1. Einleitung.....	3
2. Präsentationen der Fachtagung.....	4
2.1. Einordnung von Wildartenkriminalität in Deutschland und weltweit.....	4
2.2. Artenschutzrecht und seine Herausforderungen.....	7
2.3. Praktische Herausforderungen in der Strafverfolgung...9	
2.4. Stabsstelle Umweltkriminalität.....	12
2.5. Forensische Methoden bei der Aufklärung von Wildartenkriminalität.....	14
3. Empfehlungen.....	16

1. Einleitung

Das Artenschutzrecht, wie es z.B. bei nationalen Wildereivorfällen oder internationalen Schmuggelversuchen oder illegaler Vermarktung geschützter Arten Anwendung findet, ist komplex - einschlägige Verbotsnormen finden sich häufig nur in strafrechtlichen Nebengesetzen wie dem BNatSchG, dem BJagdG, dem TierSchG.

Nur wenige Jurist:innen und andere Mitglieder der Strafverfolgungskette sind darauf spezialisiert und es gibt nur wenige Präzedenzfälle, in denen Wilderer oder Schmuggler von geschützten Arten ermittelt oder verurteilt werden. Gleichzeitig stellen illegale Handlungen gegen Tier- und Pflanzenarten aus dem In- und Ausland eine ernstzunehmende Gefahr für die betroffenen Arten und den Erhalt der biologischen Vielfalt insgesamt dar.

In ganz Europa gibt es ähnliche Schwierigkeiten bei der Prävention und Verfolgung von Straftaten gegen geschützte Arten: Insbesondere mangelndes Wissen über Ausmaß und Auswirkungen von Kriminalitätsfällen, eine geringe Routine und ein Fehlen von Aus- und Fortbildungsangeboten zum EU- Umweltrecht und infolgedessen eine sehr geringe Rate erfolgreich verfolgter Straftaten.

Am **17.12.2021** veranstaltete der WWF Deutschland zusammen mit der Universität Bremen und dem Bundesamt für Naturschutz eine Online-Fachtagung zum Thema Artenschutzrecht. Die Veranstaltung richtete sich insbesondere an Jurist:innen und Strafverfolgungsbehörden, die sich auf dem Gebiet des Artenschutzrechts auskennen bzw. weiterbilden möchten sowie mit dem Thema Naturschutzkriminalität befasste Vertreter:innen aus Naturschutzverwaltung und -verbänden.

Über 350 Teilnehmer:innen informierten sich im Rahmen von 5 Vorträgen und einer anschließenden Podiumsdiskussion zu den Herausforderung bei der Umsetzung des deutschen Artenschutzrechtes. Themen wie illegaler Wildartenhandel und Wilderei sowie mangelnde Kooperation zwischen den Behörden und fehlende Weiterbildungsangebote wurden diskutiert und Verbesserungsvorschläge und Empfehlungen an die Politik erarbeitet. Unter www.eurolargecarnivores.eu/fachtagungartenschutzrecht ist eine Aufzeichnung der Veranstaltung verfügbar.

2. Präsentationen der Fachtagung

2.1. Einordnung von Wildartenkriminalität in Deutschland und weltweit

Katharina Hennemuth, WWF-Deutschland, Programme Officer Species Conservation Wildlife Crime

Washingtoner Artenschutzübereinkommen – CITES:

„Unter ‚Wildartenkriminalität‘ versteht man die Entnahme, den Handel (Lieferung, Verkauf oder Schmuggel), die Einfuhr, die Ausfuhr, die Verarbeitung, den Besitz, die Beschaffung und den Verzehr von wild lebenden Tieren und Pflanzen, einschließlich Holz und anderen forstwirtschaftlichen Erzeugnissen, unter Verstoß gegen nationale oder internationale Rechtsvorschriften.“

<https://www.wwf.de/themen-projekte/artenschutz/politische-instrumente/cites>

Wildartenkriminalität - was ist das?

Das Washingtoner Artenschutzübereinkommen ist das internationale Übereinkommen zum Schutz gefährdeter Arten im Rahmen des kommerziellen Handels. Über 180 Staaten haben es ratifiziert. Es arbeitet mit verschiedenen Anhängen, die einen unterschiedlichen Schutzstatus für die Tier- und Pflanzenarten bedeuten. Diese Anhänge sind zum Teil ihrerseits auch nochmal mit Fußnoten versehen, was die Rechtsprechung sehr komplex macht.

Dieses internationale Rahmenwerk ist auf EU-Ebene in die EG-Verordnung 338/97 übersetzt, welche auch wieder mit Anhängen arbeitet. Diese Anhänge stimmen im Großteil mit den CITES Anhängen überein. Sie können aber auch strenger reguliert sein. Darüber hinaus gibt es auf EU-Ebene noch zusätzliche Richtlinien, wie die Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie oder die Vogelschutzrichtlinie. Diese Verordnungen werden dann im letzten Schritt auf nationale Gesetzgebung wie das Bundesnaturschutzgesetz umgesetzt.

Wilderei und illegaler Artenhandel betrifft weit mehr Arten als Elefanten und Nashörner. CITES schützt rund 37.000 Arten vor Übernutzung. Es ist

bekannt, dass ca. 6000 dieser Tier- und Pflanzenarten regelmäßig illegal gehandelt werden. Fast jedes Land ist dabei in diese Form des Verbrechens verwickelt. Sei es als Quell-, Transit- oder Abnehmerland. Auch Deutschland bildet da keine Ausnahme.

Die Situation in Deutschland

Im Jahr 2019 gab es 6.440 gemeldete Beschlagnahmungen illegaler Wildartenprodukte in der EU. 1.292 dieser gemeldeten Beschlagnahmungen waren davon aus Deutschland, was einen Anteil von 20 % ausmacht und Deutschland auf Platz 1 befördert. Deutschland fungierte bei vielen dieser Fälle als Abnehmerland, war also das Ziel der Produkte. Zu den häufigsten Produkten, die 2019 illegal in der EU gehandelt wurden, zählen vor allem medizinische Produkte aus Tieren und Pflanzen, lebende Tier- und Pflanzenarten sowie tierische Produkte wie z.B. Elefanten-Elfenbein. Auf Basis des beschlagnahmten Volumens ist dabei zumindest zum Teil von geschäftsmäßig organisierten Strukturen auszugehen.

Darüber hinaus findet auf nationaler Ebene Wilderei auf einheimische Arten statt. Insbesondere geht es dabei um illegale Handlungen in Bezug auf Greifvögel, Luchse, Wölfe oder auch Biber. Das Motiv dahinter ist oft eine Ablehnung gegenüber den Tierarten seitens verschiedener Bevölkerungsgruppen, die meist durch Konkurrenz oder Konflikte zwischen dem Menschen und dem Tier entstehen. Dazu zählen unter anderem Angriffe auf Nutztiere aber auch die Konkurrenz bei der Jagd.

Verurteilungsraten in anderen Ländern

Bei der Betrachtung verschiedener Studien aus anderen Ländern, fällt auf, dass es nicht selten zu einer uneinheitlichen Rechtsprechung kommt. Auch ein geringes Wissen sowie wenig Erfahrungswerte bei den zuständigen Akteuren tragen dazu bei, dass die Urteile sehr unterschiedlich ausfallen. In den wenigsten Fällen kommt es so tatsächlich zu Verurteilungen bei Straftaten, die mit illegalem Artenhandel oder Wilderei in Verbindung stehen. Oft werden Verfahren bereits zuvor eingestellt, Urteile werden in Berufungsprozessen wieder gekippt oder das Strafmaß erweist sich als nicht angemessen.

Konsequenzen der Wilderei und des illegalen Artenhandels

Dass es sich bei weitem nicht nur um ein paar tote Tiere handelt, zeigt bereits die Situation in Deutschland. Einheimische Arten wie Wolf oder Luchs sind durch Wilderei direkt bedroht. Im globalen Kontext betrachtet, geht es um 6000 Tier- und Pflanzenarten, die vom illegalen Handel betroffen sind. Dabei ist das organisierte Verbrechen stark involviert, da jährlich Milliardenbeträge mit illegalem Artenhandel sowie Wilderei erwirtschaftet werden. Dies trägt maßgeblich zur Übernutzung bei, die einer der größten Treiber des Artensterbens ist.

Sowohl die Wilderei als auch der illegale Artenhandel gehören zu den Umweltverbrechen und sind damit nach Drogen und Warenfälschungen ein Teil des drittgrößten organisierten Verbrechens weltweit, mit einem Umsatz von 100 – 250 Mrd. Euro pro Jahr. Diese Verbrechen verursachen schwerste Schäden an der Natur und sind oft mit Menschenrechtsverletzungen sowie schwerer Militarisierung verbunden. Umweltverbrechen zählen so zum Beispiel auch zu der größten Einkommensquelle für nicht staatliche, bewaffnete Gruppen und terroristische Organisationen.

Wilderei und illegaler Artenhandel sind ernstzunehmende Verbrechen, die weltweit schwere Schäden anrichten und negative Auswirkungen haben. Deutschland ist Teil dieses Verbrechens und muss entsprechend im Rahmen seines Verantwortungsbereichs mit einer dem Vergehen und seinen Konsequenzen angemessenen Priorisierung dagegen vorgehen.

2.2. Artenschutzrecht und seine Herausforderungen

Prof. Dr. Sönke Gerhold, Universität Bremen

Die Straftatbestände des BNatSchG

Die Strafverfolgung in Bezug auf das Artenschutzrecht gestaltet sich oft schwierig. Sehr wenige dieser Vergehen werden überhaupt bestraft und es kann von einer hohen Dunkelziffer ausgegangen werden. So gibt es jährlich nur ungefähr 500 polizeilich registrierte Fälle gegen das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) trotz weiterer Tatbestände und bei weit über 5 Millionen Straftaten in ganz Deutschland. Von den 500 registrierten Fällen kommt es in nur 10 % zu einer Bestrafung der Täter, sodass es ungefähr 50 Verurteilungen bundesweit pro Jahr gibt. Bei einem Großteil dieser Verurteilungen werden lediglich Geldstrafen verhängt.

Das Gesetzlichkeitsprinzip

Ein Grund für die wenigen Verurteilungen könnte auf das Gesetzlichkeitsprinzip zurückzuführen sein. Dieses besteht aus vier verschiedenen Grundprinzipien. In diesem Fall ist es wichtig, das letzte Prinzip genauer zu betrachten. Dabei handelt es sich um das Bestimmtheitsgebot, welches besagt, dass jede Person vorhersehen können muss, was strafbar ist und was nicht.

Das Problem der Kettenverweise

Verweise finden regelmäßig ihre Anwendung in Gesetzestexten, um auf andere Paragraphen oder Seiten hinzuweisen. Allerdings sind unübersichtliche Verweisungskaskaden mit den grundrechtlichen Anforderungen nicht vereinbar. Das bedeutet, dass Unklarheiten innerhalb von Verweisungen schon für sich genommen den Bestimmtheitsgrundsatz des Gesetzlichkeitsprinzips verletzen können.

Verweisungskaskade im BNatSchG

Das BNatSchG selbst ist ein Beispiel einer Verweisungskaskade. Die Verweise weiten sich auf mehrere Stränge sowie Ebenen aus und führen dazu, dass die Anwendung des Gesetzestextes undurchsichtig wird. Dynamische Verweisungen sind im BNatSchG besonders problematisch, da das Tatobjekt zentraler Bestandteil jedes Straftatbestands ist und insofern vom Gesetzgeber selbst bestimmt werden muss.

Konkrete Problemstellungen

Angenommen man hat die Vermutung, ein Verstoß gegen das BNatSchG liege vor, dann ist zunächst abzuklären um z.B. welches Tier es sich handelt. Eine Artbestimmung ist zwingend notwendig. Ohne diese als ersten Schritt kann nicht fortgefahren werden. Als nächstes muss abgeklärt werden, ob in Verbindung mit diesem Tier ein Straftatbestand vorliegt. Dazu muss nun geschaut werden, ob das Tier in einem der Anhänge aufgeführt ist. Ein Problem dieser Anhänge ist, dass sowohl ein lateinisches wie auch ein taxonomisches Grundwissen benötigt wird, um sich zurechtzufinden.

Wenn diese Hürde genommen wurde, wartet noch ein letztes Problem, da im BNatSchG auf mehrere Fassungen verwiesen wird. Dies alles führt dazu, dass die Strafverfolgung nicht nur erschwert, sondern oft auch abgebrochen wird, da zu viele Unklarheiten herrschen.

Insgesamt zeigt sich also, dass die Strafverfolgung bei Tatbeständen gegen das Artenschutzrecht sehr viele Hürden aufweist, die Verurteilungen verhindern und von einer großen Dunkelziffer an Straftaten ausgegangen werden kann.

2.3. Praktische Herausforderungen in der Strafverfolgung

David Gehrmeier, LL.M., Bundesamt für Naturschutz (BfN)

Herausforderungen

- Bedeutung des Artenschutzes in der Gesellschaft
- Komplexität des Handelsartenschutzes
- Notwendigkeit eines biologischen Sachverständigen
- Bedeutsamkeit der Praxiserfahrung

Washingtoner Artenschutzübereinkommen

Das Washingtoner Artenschutzübereinkommen (CITES) listet alle Tier- und Pflanzenarten in den Anhängen I – III auf (ca. 5950 Tierarten/32.800 Pflanzenarten). Es regelt den grenzüberschreitenden Transport und wird in der EU über EU-Verordnungen umgesetzt. Diese EU-Verordnungen listen ihrerseits die Arten erneut in Anhängen auf (A-D). Sowohl Richtlinien zum grenzüberschreitenden Transport in die EU als auch aus der EU hinaus sowie kommerzielle Aktivitäten innerhalb der EU werden dort zusammengefasst. Auch der Rahmen für Vollzugsmaßnahmen wie Ahndungen oder Beschlagnahmungen sind dort enthalten.

Auf nationaler Ebene werden die EU-Regelungen durch solche des BNatSchG/BArtschV ergänzt. Zusätzlich setzen diese die FFH-RL und die VSRL um. Auch werden Regelungen zu Nachweisen, Kennzeichnungen und auch zu Beschlagnahme und Ahndung getroffen.

Praktischer Artenschutzvollzug – Herausforderungen

Bei der Ein-/(Wieder-)Ausfuhr von Tier- und Pflanzenarten sind das Bundesamt für Naturschutz (BfN) sowie der Zoll beteiligt. Während das BfN z.B. Genehmigungen für den legalen Handel erstellt, ist der Zoll direkt an den Grenzen positioniert und kontrolliert dort, ob illegale Ein- oder Ausfuhr von geschützten Arten betrieben werden. Diese bringen auf dem Schwarzmarkt oft sehr viel Geld ein. Die Tiere und Pflanzen werden dabei mit verschiedensten Schmuggelmethoden über die Grenzen transportiert.

Während es bei manchen Vorfällen einfach für die Zollbeamten ist, festzustellen, ob die jeweilige Art geschützt ist und es sich dementsprechend um eine Straftat handelt, ist die Feststellung in einigen Fällen sehr schwierig.

Innereuropäischer Handelsartenschutz

Innerhalb der EU gibt es ein eigenes Rechtskonstrukt und es finden keine Kontrollen an den Grenzen statt. Dort wird ein anderer Anknüpfungspunkt genutzt: die Vermarktung in der EU (Artikel 8). Dort ist geregelt, dass der Handel von Arten aus Anhang A und B grundsätzlich verboten ist. Allerdings gibt es auch hier Ausnahmen. Für den Handel von Arten aus Anhang A müssen Bescheinigungen ausgestellt werden, während für Arten aus Anhang B der Nachweis über den legalen Erwerb ausreicht. Die Bescheinigungen und Nachweise helfen den Behörden und erleichtern die Arbeit. Tier- und Pflanzenarten können also innerhalb der EU zwischen Personen oder auf Börsen gehandelt werden. Dieser Handel findet in den letzten Jahren verstärkt im Internet statt.

Artenschutzvollzugsbehörden der Länder

Die Kontrolle über den Handel von Tier- und Pflanzenarten haben in Deutschland zunächst die Landesbehörden. Insgesamt gibt es 238 Vollzugsbehörden für CITES bundesweit. Eine einheitliche Auslegung und Anwendung des Rechts sind in Anbetracht dieser Anzahl von Behörden eine große Herausforderung. Die Ermittlungsbehörden, wie Zollfahndung und auch die Polizei, stehen vor Herausforderungen bei der Umsetzung des Artenschutzrechts, da sie biologische Fachexpertise, rechtliches Verständnis und Motivation benötigen, um sich in diese komplexe Thematik einzuarbeiten. Für die Organe der Rechtspflege wie Staatsanwaltschaften, Gerichte und Rechtsanwälte ist ein Verständnis für die Bedeutung der Straftat sehr wichtig, um zu einer angemessenen Würdigung einer artenschutzrechtlich strafbaren Handlung zu kommen.

Insgesamt ist eine angemessene Würdigung strafrechtlicher Sachverhalte nur möglich, wenn alle beteiligten Behörden gut miteinander zusammenarbeiten, um effektiv an der Strafverfolgung zu arbeiten. An vielen Stellen kann es jedoch dazu kommen, dass die Straftat nicht angemessen

beurteilt wird weil z.B. die biologische Expertise fehlt. Dann kommt es vor, dass Sachverhalte versanden und es nicht zu der benötigten Verurteilung dieser Straftaten kommt.

Praktische Hilfen

Recherche: Sachverständige

<https://www.bfn.de/sachverstaendige>

Recherche: Handelsdaten

<https://trade.cites.org/>

Recherche: Schutzstatus

<https://www.wisia.de>

<https://speciesplus.net>

2.4. Stabsstelle Umweltkriminalität

Jürgen Hintzmann, Ministerialrat, Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Jahr 2005 wurde in Nordrhein-Westfalen die Stabsstelle Umweltkriminalität eingerichtet, da man erkannt hatte, dass die Bekämpfung von Umweltkriminalität professionalisiert werden muss, da für diese Form von Kriminalität ein besonderes Fachwissen nötig ist. Die Stabsstelle hat sich mit Umweltverwaltungen, Nichtregierungsorganisationen und allen Partnern, die mit Umweltkriminalität Berührungspunkte haben vernetzt. So konnten relevante Daten und Informationen ausgetauscht werden. Dieser Austausch ist dabei der Schlüssel für eine erfolgreiche Vollziehung des Artenschutzes in strafrechtlicher Hinsicht. Aufgabe der Stabsstelle war es auch Behörden, Verbände aber auch Bürger:innen bei z.B. den Erstattungen von Strafanzeigen zu beraten und im Rahmen von Fortbildungsmaßnahmen zu unterstützen. Die Stabsstelle Umweltkriminalität wurde in aktuellen Studien des [Umweltbundesamtes](#) und des [Rates der Europäischen Union](#) auch als „best practice“ Beispiel bezeichnet.

Hintergrund zur Artenschutzkriminalität in Deutschland

Artenschutzkriminalität findet nicht nur in entfernten Ländern, sondern auch vor unserer Haustür statt. Meist sind es einheimische Vögel, Amphibien und Reptilien, die betroffen von illegalen Naturentnahmen sind. Diese Straftaten werden aus rein wirtschaftlichem Interesse begangen, um die Tiere später als angeblich legale Nachzuchten zu verkaufen.

Ebenso strafbar ist die Wilderei, bei der Tiere aus verschiedensten Gründen von Menschen getötet werden. Dabei geht es in Deutschland vor allem um die Verfolgung von Greifvögeln, aber auch andere Tiere wie Wölfe, Luchse, Fischotter, Biber, Reiher und Kormorane sind häufig das Ziel krimineller Handlungen.

All diese Sachverhalte sind Verstöße gegen das BNatSchG. Bei diesen Straftatbeständen handelt es sich um ein sehr komplexes Rechtsgebiet, in das sich auch erfahrene Jurist:innen nicht so einfach einarbeiten können. Grundsätzlich findet strafrechtliche Verfolgung nur statt, wenn die Be-

hörden Kenntnis von einer Straftat erlangen. Jedoch erfolgt Wilderei meist ungesehen in der freien Natur und auch andere Delikte wie z.B. der Handel mit Elfenbein sind schwer nachzuverfolgen, da sie über große Häfen stattfinden und nur per Zufall entdeckt werden.

Probleme in der Strafverfolgung

Erst bei der Entdeckung dieser Delikte wird dann ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren eingeleitet. Hier beginnen die nächsten Probleme, denn weder bei der Polizei noch bei den Staatsanwaltschaften gehört das Artenschutzstrafrecht zur Ausbildung. Umweltstrafrecht wird in Dezernaten verfolgt, in denen zu einem Großteil andere wichtige Kriminalitätsbereiche bearbeitet werden. Eine Spezialisierung ist so nur schwer möglich. Hinzu kommt, dass selbst bei einfachen Fällen oft eine gewisse Expertise benötigt wird, für deren Aneignung in der Praxis keine Zeit bleibt. Außerdem gibt es kaum Literatur zum Thema Artenschutzkriminalität. Lediglich Spezialliteratur, die allerdings auch nicht für jeden zugänglich ist. Sachverständige müssten häufig selbst für einfache Fälle herangezogen werden. In der Praxis stellt sich dann die Kostenfrage und ob sich der Aufwand in dem jeweiligen Fall lohnt.

So führt die Kompliziertheit der Fälle und die Arbeitsbelastung der Strafverfolgungsbehörden nicht selten dazu, dass Ermittlungsverfahren mit naturschutzrechtlichen Inhalten eingestellt werden. Einige gegen Zahlung einer Geldauflage aber nicht selten in hierfür nicht geeigneten Fällen. Dieser Zustand steht nicht im Einklang mit der Bedeutung der Biodiversität als eine der zentralen Herausforderungen der Umweltpolitik.

Verbesserungen der Strafverfolgung

- Überführung des Artenschutzstrafrechts in das Strafgesetzbuch
- Schaffung von Kompetenzstellen (Sockelstellen) bei Polizei und Justiz
- Verbesserung der qualitativen und quantitativen Personalausstattung in der Umweltverwaltung
- Stärkung der Kommunikationsstrukturen zwischen Umweltverwaltung, Strafverfolgung und Nichtregierungsorganisationen

2.5. Forensische Methoden bei der Aufklärung von Wildartenkriminalität

Stefan Prost, Naturhistorisches Museum Wien, Veterinärmedizinische Universität Wien

Wildtier- oder Wildpflanzenforensische Wissenschaften

“Wildtier- oder Wildpflanzenforensische Wissenschaften (englisch wildlife forensics) sind Anwendungen von wissenschaftlichen Disziplinen, wie Genetik, Zoologie, Pathologie, etc. in gerichtlichen Ermittlungen und Verfahren, die nicht-menschliche biologische Beweise beinhalten.”

Society for Wildlife Forensic Sciences (SWFS)

Die Wildtier- oder Pflanzenforensik unterstützt die Behörden bei der Strafverfolgung. Oft ist dies der Fall, wenn Fragestellungen zu nicht-menschlichen biologischen Beweisen in gerichtlichen Ermittlungen oder Verfahren vorkommen.

Praxisbeispiel Elfenbein – Maßnahmen der Forensik

Angenommen ein vermeintliches Elfenbeinprodukt wurde an einem Flughafen beschlagnahmt. Zur Abklärung, ob es sich dabei um ein illegal transportiertes bzw. gehandeltes Produkt und somit um eine Straftat handelt, wird die Forensik beauftragt. Im ersten Schritt wird überprüft, ob das gefundene Elfenbein echt ist oder ob es sich als Imitat herausstellt. Ist das vermeintliche Elfenbein lediglich ein Imitat, dann ist der Handel legal und es kommt zu keinen weiteren Ermittlungen. Hat sich allerdings gezeigt, dass das gefundene Objekt tatsächlich Elfenbein ist, müssen im folgenden weitere Fragen abgeklärt werden.

Im nächsten Schritt wird überprüft um welche Art es sich handelt. Diese Information ist wichtig, um einen Straftatbestand zu erhärten. Denn Elfenbein oder Elfenbeinprodukte gibt es von verschiedenen Tierarten wie z.B. von Elefanten, Mammuts, Nilpferden oder auch vom Walross. Das Mammut ist ausgestorben und wird somit nicht im Washingtoner Artenschutzgesetz gelistet. Dadurch ist der Handel mit diesem Elfenbein theoretisch erlaubt. Alle anderen Tierarten stehen innerhalb der EU auf Anhang A oder B. Die Untersuchung erfolgt, wenn möglich mit morphologischen Methoden.

Sollte dies nicht zu einem Ergebnis führen, werden genetische Methoden eingesetzt. Für diese werden dann kleine Proben des Elfenbeins verwendet.

Insbesondere bei Figuren aus Elfenbein ist meist nicht klar, von wie vielen Tieren das verwendete Elfenbein stammt oder woher die Tiere kommen. Dafür werden genetische Verfahren, wie die Verwandtschaftsanalyse verwendet. Auch das Alter spielt bei Elfenbein eine große Rolle, da die verschiedenen Arten zu unterschiedlichen Zeitpunkten auf den Anhängen des Washingtoner Artenschutzübereinkommens gelistet wurden.

Eine Frage, die weniger in Verbindung mit Elfenbein auftritt, aber auch wichtig in der Forensik ist, ist, ob es sich um einen Wildfang oder eine Nachzucht einer Art handelt. Dies ist oft gar nicht so einfach zu klären. Auch hier werden genetische Methoden oder Isotopenanalysen verwendet.

Die letzte Frage beschäftigt sich mit der Herkunft des Elfenbeins. Um festzustellen, woher das Tier stammt, werden ebenfalls genetische Methoden oder Isotopen verwendet. Je nach Region kann so eine Beurteilung des Schutzstatus vorgenommen werden. Ebenfalls klärt sich damit die Frage nach der Straftat, die im Zusammenhang mit dem Handel dieses Produktes steht.

Hilfreiche Links

<https://www.wildlifeforensicscience.org/>

<https://www.loxodontalocalizer.org/>

<https://ivoryid.org/>

3. Empfehlungen

- Gesetze und Normen sollten anwendungsfreundlicher formuliert werden. Verweisungsketten besser darstellen und kommentieren
- Eine Überführung des Artenschutzrecht aus dem Nebenstrafrecht in das Strafgesetzbuch würde die Bedeutung des Themas stärken
- Ausreichende Kapazitäten und bessere personelle Ausstattung bei den zuständigen Behörden durch Schaffung von Kompetenzstellen (Sockelstellen) bei Polizei und Justiz
- Verbesserung der qualitativen und quantitativen Personalausstattung in der Umweltverwaltung, gute Qualifizierung und Praxiserfahrung sind wichtig (mehr Biolog:innen und biologisches Verständnis im Artenschutzvollzug)
- Verbesserung bzw. Neueinführung dieser Thematik in den Lehrplan der Polizei/Zollausbildung und in Polizei/Zoll-Weiterbildungsveranstaltungen und Bereitstellung von Schulungs- und Weiterbildungsangeboten
- Gute Koordinierung und Zusammenarbeit zwischen den beteiligten Behörden: Stärkung der Kommunikationsstrukturen zwischen Umweltverwaltung, Strafverfolgung und Nichtregierungsorganisationen
- Einrichtung von Schwerpunktstaatsanwaltschaften zur Bekämpfung von Umweltkriminalität
- Einrichtung von Koordinierungsstellen, wie die ehemalige Stabsstelle Umweltkriminalität NRW
- Regelmäßiger Versand eines Newsletter Umweltkriminalität
- Gründung verschiedener „Expertengruppen“ aus einzelnen Umweltbehörden, die die Kolleginnen und Kollegen in anderen Umweltbehörden bei großen Kontrollen mit Fachwissen gut unterstützen können.
- Sammlung von Fallbeispielen einschlägiger Artenschutz-Straffälle mit zusammenfassenden und vollständigen Urteilen

Publication information

Published 01/2022 by
WWF Deutschland
Reinhardtstraße 18
10117 Berlin

under the LIFE EuroLargeCarnivores project (2017-2022)

Report compiled by: Samantha Look

With contributions from: Katharina Hennemuth, Moritz Klose, Prof. Dr. Sönke Gerhold, David Gehrmeyer, Jürgen Hintzmann, Stefan Prost

Layout & Illustrations: Samantha Look

The LIFE EuroLargeCarnivores project (LIFE16 GIE/DE/000661) is funded by the Life Programme of the European Union. This publication reflects only the author's views and results of the wildlife crime workshop held in March 2021 and the agency is not responsible for any use that may be made of the information it contains.

Citation: EuroLargeCarnivores (2022) Fachtagung Artenschutzrecht Bericht

TAKE ACTION

www.eurolargecarnivores.eu



Share an idea



Share your story



File a complaint



Report a sighting

